

Anforderungen an Firmen, die SiWä-Leistungen erbringen

Folgende Mindestanforderungen gelten für Firmen, die Personal in der Sicherheitsfunktion SiWä resp. VW für Arbeitsstellen auf der Infrastruktur der SBB einsetzen:

Sicherheits-Managementsystem (SMS)

Die Firma muss ein geeignetes SMS nachweisen. Dieses muss in seinen Grundzügen der BAV Umsetzungshilfe SMS „Erläuterungen zu den Anforderungen an das Sicherheitsmanagementsystem (SMS)“ entsprechen.

Die SBB AG Infrastruktur kann verlangen, dass die Firma vor der Leistungserbringung zeigt, wie sie die Sicherheits- und Risikoaufgaben sicherstellt, welche im Vertrag festgelegt wurden. Die SBB AG Infrastruktur kann das SMS der Firma jederzeit auditieren.

Qualifikationen

Die Firma verpflichtet sich, für die zu erbringenden Leistungen ausschliesslich Personal einzusetzen, das für sicherheitsrelevante Tätigkeiten und Arbeiten mit Gefahren stets genügend ausgebildet ist; dessen Qualifikation muss die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gemäss Weisungen der Suva erfüllen. Zusätzlich sind folgende Regelungen für Arbeiten im Gleisbereich der SBB AG Infrastruktur einzuhalten:

R RTE 20100	Sicherheit bei Arbeiten im Gleisbereich
I-50210	Ausführungsbestimmungen zu R RTE 20100
I-50167	Ausbildungen, Bescheinigungen und Zulassung der Funktionen gemäss R RTE 20100
I-50142	Berechtigung zum Schalten und Erden von Fahrleitungen
K 230.0	Sprachkompetenz: Mindestniveau und Überprüfung: Vorgaben an die Aus- und Weiterbildung und an den Erhalt von Sprachkompetenzen
K 162.1	Tätigkeitsbezogene medizinische und psychologische Anforderungen an das Personal
I-10007	Tragpflicht der persönlichen Schutzausrüstung Infrastruktur
K 951.0	Ereignisanalyse SBB
I-50136	Ausführungsbestimmungen Ereignisanalyse SBB Infrastruktur

Ereignisse

Alle sicherheitsrelevanten Ereignisse (inkl. unsichere Handlungen und Zustände) sind schriftlich und innerhalb maximal zwei Werktagen an die I-SQU-Regionen der SBB AG Infrastruktur zu melden.

Im Ereignisfall hat die Firma zur Ereignisabklärung mit der SBB AG Infrastruktur zusammenzuarbeiten, die notwendigen Informationen zusammenzutragen und diese der SBB AG Infrastruktur innerhalb von sieben Werktagen zur Verfügung zu stellen.

Im Gegenzug hat die Firma das Recht, sämtliche Erkenntnisse aus der Ereignisanalyse zu erfahren, um ihrerseits notwendige Massnahmen definieren zu können.